

Auszug aus den Statuten

integrative-kliniken.ch

cliniques-integratives.ch

cliniche-integrative.ch

Associazione Svizzera degli Ospedali, delle Cliniche, dei Centri e dei Reparti
di Medicina Integrativa

Association des Hôpitaux, Cliniques, Institutions et Services de Médecine Intégrative
en Suisse

Vereinigung der integrativen Spitäler, Kliniken, Institute, Zentren und Abteilungen der
Schweiz

Präambel

¹ Die Vereinigung der integrativen Spitäler, Kliniken, Institute, Zentren und Abteilungen der Schweiz geht aus der "*Interessengemeinschaft der integrativen Spitäler und Abteilungen*" (IGISA) hervor.

² Der Begriff *Integrative Medizin* beschreibt die kombinierte Anwendung von Schul- und Komplementärmedizin. Die Komplementärmedizin umfasst diagnostische und therapeutische Methoden, die diejenigen der Schulmedizin ergänzen bzw. erweitern, und grenzt sich damit von der Alternativmedizin ab, deren Therapien diejenigen der konventionellen Medizin ersetzen wollen.

³ Als Komplementärmedizin im engeren Sinne gelten in diesem Zusammenhang die vier ärztlich praktizierten und gesetzlich anerkannten Disziplinen (gemäss KLV, Anhang 1, Pkt. 10):

- a) Traditionell Chinesische Medizin
- b) Anthroposophische Medizin
- c) Phytotherapie
- d) klassische Homöopathie

⁴ In einem erweiterten Sinne und um möglichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden auch weitere und nichtärztliche Therapien unter dem Begriff der Komplementärmedizin subsummiert.

Art. 1 Name und Sitz, Gerichtsstand

Unter dem Namen "integrative-kliniken.ch | cliniques-integratives.ch | cliniche-integrative.ch" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Arlesheim BL.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein fördert die Entwicklung und bündelt die Kräfte der an Spitälern, Kliniken, Instituten, Zentren, Abteilungen usw. der Schweiz praktizierten integrativen Medizin und setzt sich für deren Qualitätssicherung und -Entwicklung ein.

² Der Verein dient als Kommunikationsplattform für seine Mitglieder untereinander und kommuniziert aktiv nach aussen.

³ Der Verein setzt sich für die Anliegen und die Interessensvertretung in tariflicher, politischer und regulatorischer Hinsicht ein.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder* mit Stimmrecht
- b) Passivmitglieder und/oder Gönner ohne Stimmrecht

² Als Aktivmitglied können nur Einrichtungen (Spitäler, Kliniken, Institute, Zentren, Abteilungen usw.) aufgenommen werden, welche eine stationäre, integrative Medizin gemäss Definition in der Präambel anbieten.

* In diesen Statuten umfassen die Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter.
Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeübt werden.

³ Darüber hinaus anerkennen die Mitglieder die folgenden Grundsätze:

- a) Die Institution arbeitet nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst. Im Bereich der Komplementärmedizin sei zudem auf Art. 35a KVV verwiesen.
- b) Die integrative Medizin wird im Rahmen eines Konzepts und eines ganzheitlichen Behandlungsansatzes angeboten.
- c) Die Institution engagiert sich möglichst in der Aus- und Weiterbildung zur komplementären Medizin im Sinne eines integrativen Ansatzes.

⁴ Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Entscheidungen sind endgültig und müssen gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

⁵ Es bestehen folgende Rechte und Pflichten:

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.
- b) Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich, sich im Rahmen der Vereinsaktivitäten unentgeltlich zu engagieren.

⁶ Mitglieder, die nach einem Jahr nach Vereinsgründung als Aktivmitglieder beitreten wollen, entrichten eine einmalige, von der Generalversammlung bestimmte Eintrittsgebühr.